

*Betreff:***163. Änderung des Flächennutzungsplanes "Friedhof Weststadt"
Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanager, Rudolph-Steiner-
Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanager
Behandlung der Stellungnahmen, Planbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

14.04.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Sitzungstermin

14.05.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

20.05.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

27.05.2025

Ö

Beschluss:

- "1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage Nr. 3 zu behandeln.
2. Die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes „Friedhof Weststadt“ wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Das im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030) sieht für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Ortsteilfriedhof vor, der den lokalen Bedarf decken soll. Es besteht insbesondere für ältere Menschen ein Bedarf an einem ortsteilbezogenen Ort für die Trauerarbeit und Grabpflege.

Dieser „Westfriedhof“ soll auf einer Fläche am östlichen Rand der Weststadt, nördlich der Straße Am Lehmanager entstehen. Hier steht eine geeignete Fläche im Eigentum der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Der Standort sowie das von der Verwaltung vorgeschlagene planerische Konzept für den Friedhof wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 163. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, im Parallelverfahren gefasst.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 03.06.2024 bis 03.07.2024 durchgeführt.

Die Ev.-Luth-Propstei und das Dekanat Braunschweig haben Bedenken gegen die Planung. Es gebe gesamtstädtisch keinen Bedarf an zusätzlichen Friedhofsflächen. Der evangelische Hauptfriedhof habe bereits heute einen Flächenüberhang. Für den katholischen Friedhof werde ein solcher befürchtet, wenn die Planung verwirklicht werde. Darüber hinaus wird die Eignung des Standortes angezweifelt.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage Nr. 3 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Am 10. Dezember 2024 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 08.01.2025 bis 10.02.2025 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die in den Anlagen Nr.3 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes „Friedhof Weststadt“, sowie die Begründung mit Umweltbericht zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: FNP-Änderungsplan
- Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

163. Änderung des Flächennutzungsplanes

Friedhof Weststadt

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 

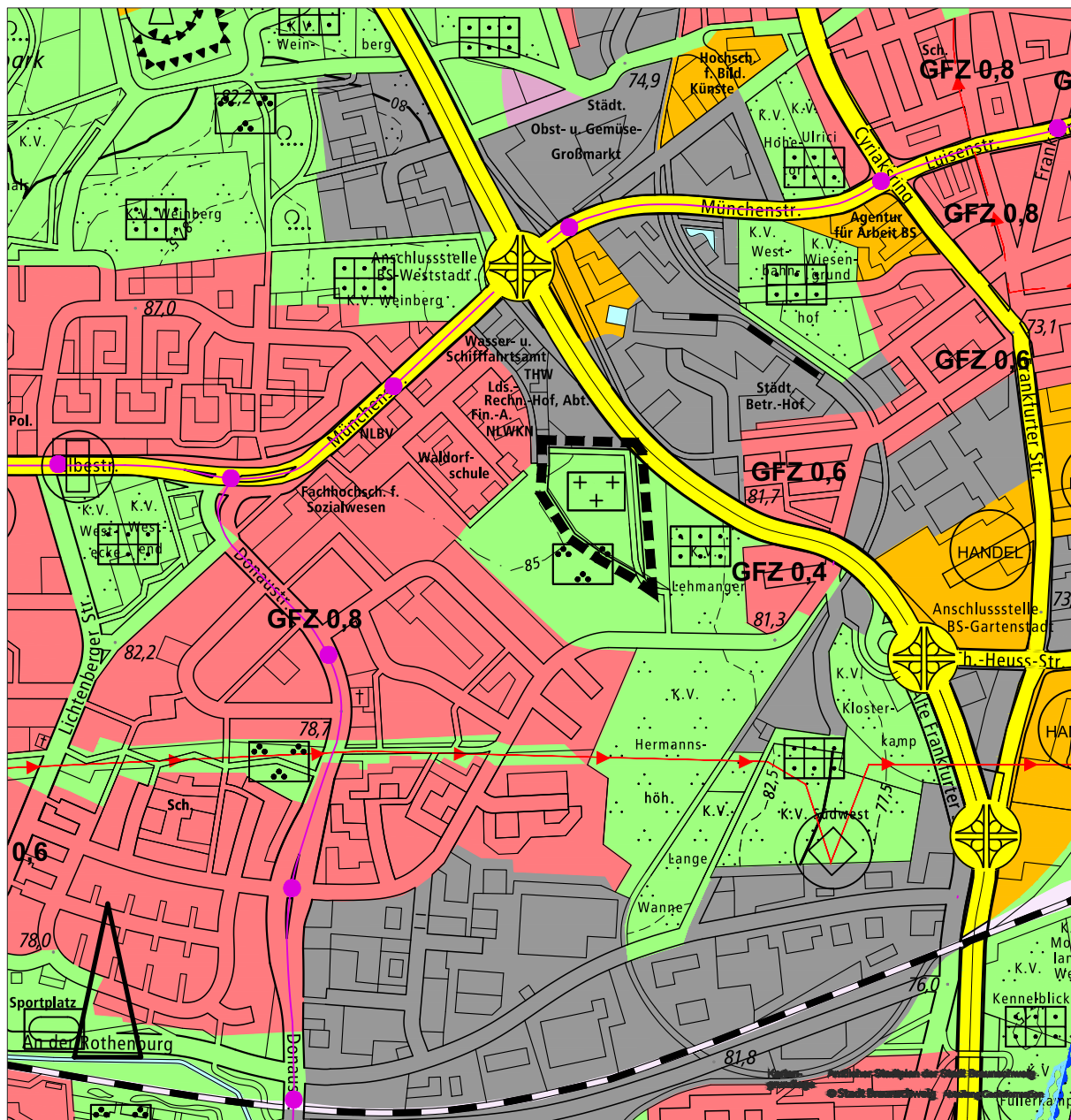
- ☐ Verfahrensexemplar
- ☐ Original
- ☐ Kopie

S

- ☐ Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanager, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanager

Planzeichenerklärung

--- Grenze des Geltungsbereichs

Grünflächen

+ +
+ Zweckbestimmung Friedhof

163. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig

Friedhof Weststadt

Begründung und Umweltbericht

Planbeschluss

1 Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 19.02.2025 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	5
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	19
6	Verfahrensablauf	20

1 Rechtsgrundlagen - Stand: 19.02.2025 -

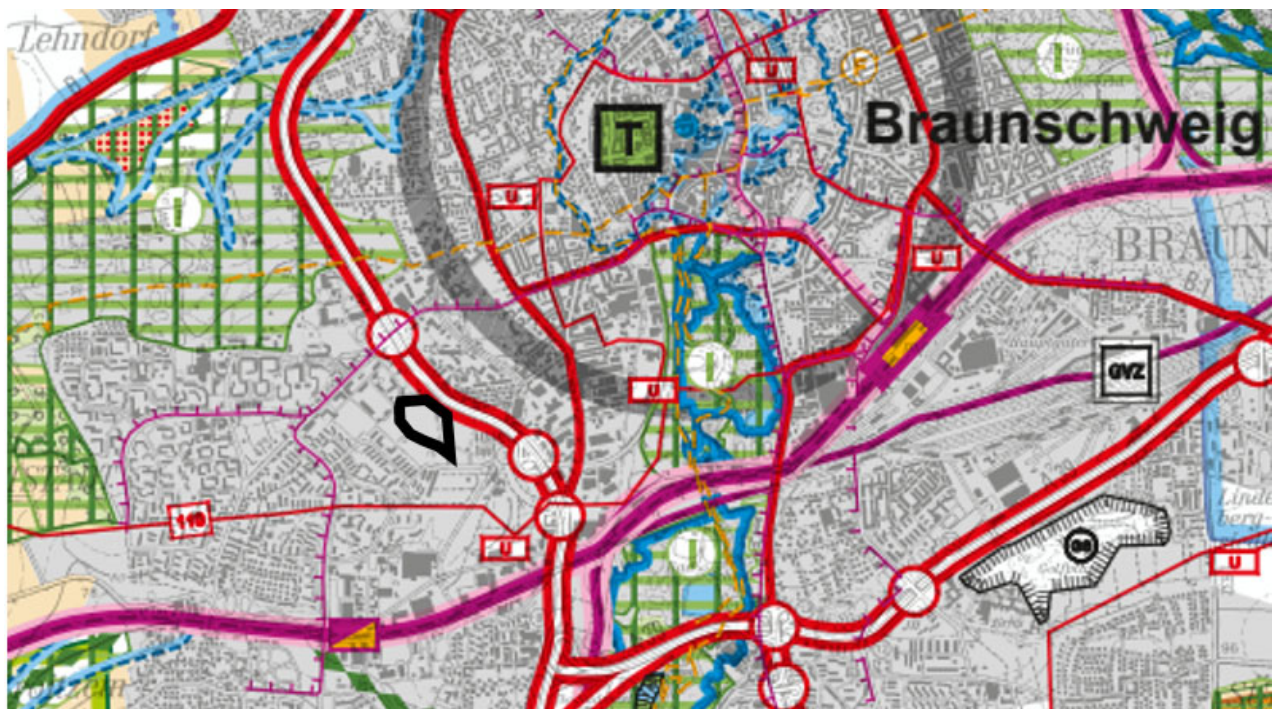
- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)
- 1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- 1.8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
- 1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)
- 1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
in der Fassung der 1. Änderung „Weiterentwicklung Windenergienutzung“ vom 11.01.2024 mit öffentlicher Bekanntmachung vom 08.05.2024 rückwirkend gem. § 11 Abs. 6 ROG zum 02.05.2020 in Kraft getreten
- 1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 103)
- 1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- 1.14 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Städtebauliche Grundlagen

Regional- und Landesplanung

Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit ca. 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gehört auch die Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen, zu denen auch das Bestattungswesen zählt.

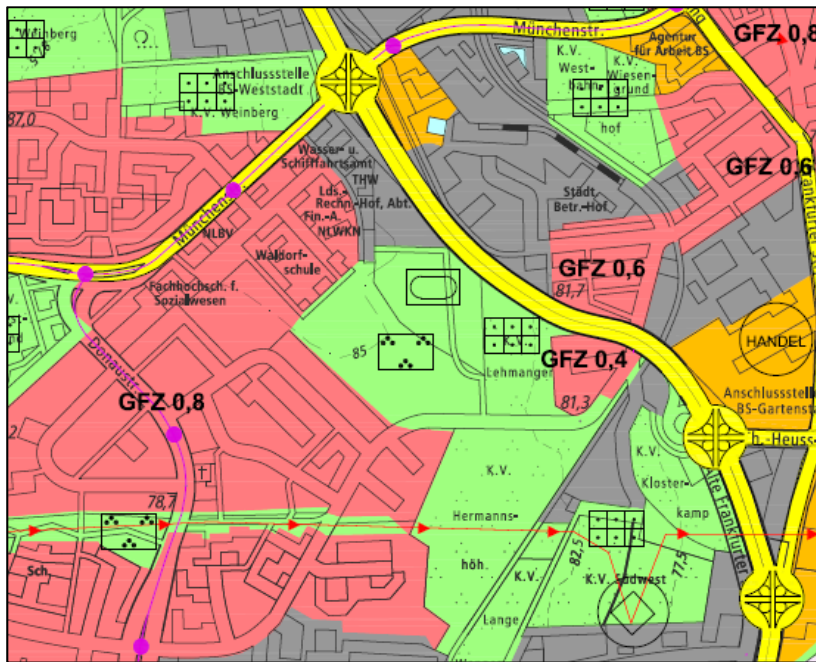
Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplan-Änderung wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.



Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sportplatz dar und ist ca. 40.000 m² groß.

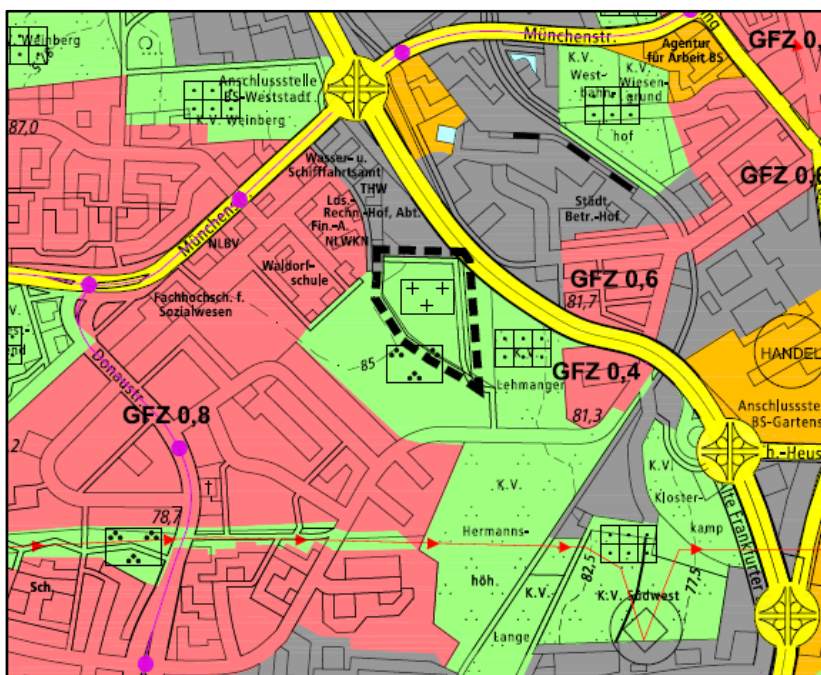
Die im parallelen Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung einer Friedhofsanlage lässt sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (163. FNP-Änderung „Friedhof Weststadt“). Zukünftig ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof geplant. Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Auszug zeichnerische Darstellung derzeitiger FNP, ohne Maßstab

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation



Auszug zeichnerische Darstellung Änderungsentwurf, ohne Maßstab

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Bebauungspläne

Der derzeit geltende Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987 umfasst einen größeren Geltungsbereich, der weit über den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Friedhof Weststadt, WI 114, hinausgeht. Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 (1) BauGB. Für die Flächen, die künftig als „Friedhof“ und als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden sollen, setzt er öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzwiese fest.

Für die künftig als „Wald“ festgesetzte Fläche setzt er eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest.

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Das Ende 2018 für Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet u.a. das Ziel einer bedarfsorientierten Friedhofsrahmenplanung. Dabei werden die demographische Entwicklung, der Wandel in der Begräbniskultur mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bedarf an Friedhofsflächen und das Bestreben, „gerade älteren Menschen einen Ort für die Grabpflege und Trauerarbeit in fußläufiger Entfernung ihres Wohnorts“ zu bieten, besonders berücksichtigt. In diesem Kontext hat sich für den Westen Braunschweigs im ISEK-Planungs- und Beteiligungsprozess ein Bedarf nach einem eigenen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet herauskristallisiert. Deshalb wurde zur Schaffung eines bedarfsorientierten Angebotes die Anlage eines lokalen Ortsteilfriedhofes im Westen der Stadt unter dem Namen „Westfriedhof“ als ein ISEK-Projekt Braunschweigs definiert.

Als Standort für den Ortsteilfriedhof soll ein städtisches Grundstück am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanager, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanager entwickelt werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Für die Fläche gilt derzeit der Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987, der für den betreffenden Bereich öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz sowie Bolzwiese festsetzt, was bisher nicht umgesetzt wurde. Auf Grundlage dieser Festsetzungen ist der geplante Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig. Es ist erforderlich, das Planungsrecht entsprechend zu ändern. Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren WI 114 wird der Flächennutzungsplan geändert, da aktuell im Flächennutzungsplan auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt werden.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird im parallelen Bebauungsplan eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der derzeit eine Waldentwicklung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße, für den teilweise Waldflächen in Anspruch genommen werden mussten. Diese Waldentwicklung wird über die Festsetzung im parallelen Bebauungsplan dauerhaft gesichert.

Damit dient das Bauleitplanverfahren „Friedhof Weststadt“ im Wesentlichen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Friedhofes zu schaffen. Ergänzend werden im Bebauungsplan angrenzende Flächen für eine Dauerkleingartenanlage und eine Waldentwicklung gesichert.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114 und die 163. Änderung des Flächennutzungsplans „Friedhof Weststadt“ gefasst.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanager, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Am Lehmanager. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten wird auf einer kleinen Teilfläche eine Waldentwicklung umgesetzt.

Es ist beabsichtigt, einen Ortsteilfriedhof anzulegen, um den aus dem ISEK-Beteiligungsprozess identifizierten Bedarf für den Westen Braunschweigs zu decken.

Die zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Am Lehmanager liegende landwirtschaftliche Fläche soll im parallelen Bebauungsplanverfahren als Fläche für „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzungen werden mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans auf der Maßstabsebene 1:15.000 nicht dargestellt. Im Flächennutzungsplan werden zukünftig Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Mit der Realisierung des Friedhofes und langfristig auch mit dem Ausbau der Dauerkleingärten gehen die mit solchen Nutzungen typischerweise verbundenen Versiegelungen einher (Gebäude, Wege, Einstellplätze).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärminderungsplan Braunschweig, 2024
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Biodata, 2024- und Artenkartierung“, Biodata, 2024.
- „Neubau Westfriedhof der Stadt Braunschweig, Beurteilung der Standorteignung als Begräbnisstätte, Ingenieurbüro BGA, 2020

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich – auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
- Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung (Bestand, Prognose bei Durchführung der Planung und Prognose ohne Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet.

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima,

Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend kann es im Rahmen der Bewirtschaftung saisonal zu temporären Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft kommen. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft handelt es sich um den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanager“ und um das westlich gelegene Sondergebiet „Schule“.

Landwirtschaftlicher Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Der Geltungsbereich selbst ist vom Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanager lärmvorbelastet. Gemäß einer von der Verwaltung der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von 61 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von 54 dB(A) bis 50 dB(A). Unmittelbar an der Straße Am Lehmanager werden Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) tags und bis zu 60 dB(A) nachts erreicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung bleibt der Bebauungsplan WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 ist neben einer Nutzung als Parkanlage, die Errichtung eines Bolzplatzes und einer Sportanlage möglich, die in der Nachbarschaft zu Sportlärmimmissionen führen können. Die nachbarliche Verträglichkeit wäre im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren schalltechnisch sicherzustellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben sind lediglich von der Erschließungsstraße und von den Stellplatzanlagen von Friedhof und Kleingartenerweiterungsfläche Lärmemissionen zu erwarten, die jedoch aufgrund der Verortung, der zu erwartenden geringen Verkehrsmengen und der geringen Stellplatzanzahl zu keinen relevanten Immissionen führen werden.

Gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist Friedhöfen und Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit zugeordnet. Andere Vorschriften, die im Rahmen der nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren maßgeblich anzuwenden sind, enthalten keine Immissionsricht-/oder -grenzwerte für Friedhöfe und Kleingartenanlagen.

Demgemäß findet der Schutzanspruch für Friedhöfe und Kleingartenanlagen nur für eine sachgerechte Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Anwendung.

Es ist zu erwarten, dass sich auch zukünftig lediglich der Straßenverkehr nachteilig auf den Geltungsbereich auswirken wird. Unter Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 des Verkehrsmodells der Stadt Braunschweig wird der Geltungsbereich von Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanager beeinträchtigt.

Gemäß einer von der Verwaltung der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung des Verkehrsmodells Braunschweig 2030 führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von rd. 62 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von rd. 55 dB(A) bis 50 dB(A). Somit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe und Kleingärten an der südlichen Grenze des Friedhofsgeländes und der Kleingartenanlage tags um ca. 2 dB(A) überschritten und nachts um ca. 5 dB(A) unterschritten und an der nördlichen Grenze tags um ca. 7 dB(A) überschritten und nachts eingehalten.

Im südlichen Zufahrtsbereich wo sich die Straße Am Lehmanager als pegelbestimmend erweist, ergibt sich tags ein Maximalpegel von bis zu 65 dB(A) und nachts von bis zu 57 dB(A). Da es sich hier nur um eine Erschließungsfläche handelt, ist die Überschreitung des Orientierungswertes nicht relevant.

4.4.1.2 Bauphase

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kann es saisonal zu temporären Staub-, Geruchs- und Lichtbeeinträchtigungen im östlich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanager“ und im westlich gelegenen Sondergebiet „Schule“ kommen.

Landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 wäre lediglich die Beleuchtungsanlage einer Sportanlage als immissionsrelevant anzusehen. Da es sich jedoch bei der unmittelbaren Nachbarschaft vom Geltungsbereich um ein Schulgelände und eine Kleingartenanlage handelt und somit eine nächtliche Nutzung im Allgemeinen nicht vorliegt, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass durch die Begräbnisstätten keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF)). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Unabhängig davon kann es während der Bauphase temporär zu baustellentypischen Emissionen wie Staub-, Licht- und Erschütterungen kommen.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen

Für das Plangebiet und eine das Plangebiet umgebende Pufferzone von 35,0 m Breite wurde eine Biotoptypen- und artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde vorgegeben. Dabei wurde von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen keine Eingriffe in den Waldbestand oder in dessen Randbereiche. Von einer Erfassung der Artengruppe Fledermäuse wird daher abgesehen.
- Die Ackerflächen stellen für Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Von einer Erfassung der Artengruppe Reptilien wurde daher abgesehen.
- Aufgrund der aktuellen Nutzung ist nicht von einer Eignung des Geltungsbereichs als Lebensraum für besonders geschützte Insektenarten aus den Ordnungen der Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachfalter auszugehen. Von einer Erfassung der Artengruppen Hautflügler, Heuschrecken und Tag/-Nachfalter wurde daher abgesehen.

Demzufolge wurden die naturschutzfachlich und planungsrelevante Flora sowie die Brutvögel untersucht.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Tiere

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten festgestellt. Dabei waren 20 Brutvögel und 4 Gastvögel (Nahrungsgäste). Die Brutvögel fanden sich weit überwiegend außerhalb des Plangebietes in der Pufferzone und nutzen das Plangebiet selber nur als Nahrungsraum.

Die meisten festgestellten Arten sind Ubiquisten des städtischen Siedlungsraums. Ubiquisten sind Organismen, die in völlig verschiedenen Lebensräumen vorkommen. Daneben finden sich wenige Arten des Halboffenlandes und der Gehölze, wie Nachtigall, Gartengrasmücke, Mönchs- und Dorngrasmücke, Buntspecht und Eichelhäher.

Als einzige Art der landesweiten Roten Liste trat die Gartengrasmücke auf. Sie wird in der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt. Arten der Vorwarnliste sind Nachtigall, Turmfalke (nur Nahrungsgast) und Gartenrotschwanz (nur regionale Vorwarnlisten).

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatschG.

Insgesamt ist das Plangebiet erwartungsgemäß artenarm. In den angrenzenden Kleingartenanlagen und umliegenden Gehölzen ist die Artenzahl deutlich höher. Aus ihnen rekrutiert sich auch der größte Teil der festgestellten Brutvögel.

Pflanzen, Biotope

Das Plangebiet umfasst zum Großteil (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden durch einen von Süden nach Norden verlaufenden geschotterten Weg getrennt, der nach Norden immer dichter mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen ist.

Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Biotoptypen sind als weniger empfindliche bis empfindliche Biotoptypen zu bewerten.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum keine naturschutzrechtlich relevanten oder planungsrelevanten Pflanzenarten bzw. Biotoptypen festgestellt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung würde die Fläche vermutlich wieder als intensive Ackerfläche genutzt mit den dafür typischen Pflanzen- und Tierarten.

Bei Umsetzung der Planung würde der bestehende Lebensraum von Tieren und Pflanzen stark verändert und reduziert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Bei Realisierung des Friedhofes und der Dauerkleingärten würde sich die Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes verändern und insgesamt erhöhen, da der Lebensraum durch die zu erwartenden Bepflanzungen insbesondere für Brutvögel gegenüber dem Bestand deutlich aufgewertet wird. Die Brutvogelvorkommen in der Pufferzone können hiervon ebenfalls profitieren.

Pflanzen, Biotope

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage eines Friedhofs und von Dauerkleingärten im Vergleich zu einer reinen landwirtschaftlichen Nutzung eine Erhöhung der Biodiversität zur Folge hat.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich umfasst zum Großteil landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie im westlichen Teilbereich des parallelen Bebauungsplans eine Ausgleichsfläche mit Ziel einer Waldaufforstung mit vorgelagertem Waldsaum. Es handelt sich insofern um einen an den Ortsrand angegliederten, abwechslungsreichen Landschaftsbestandteil.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 würde bei Ausbau von Sportanlagen eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, hin zu einer anthropogen stark überformten Nutzung, die weit entfernt von einem natürlichen Habitus wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken und besonders zu begründen.

Die Errichtung eines Ortsteilfriedhofes im westlichen Teil Braunschweigs ist ein Rahmenprojekt aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Der Planungsgrundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung kann hier nicht angewandt werden, da für eine Friedhofsanlage besondere Standortbedingungen erfüllt werden müssen, insbesondere muss unter Beachtung von hygienischen Gesichtspunkten gewisse Rücksicht auf Wohnbebauung genommen werden. Im Hinblick auf den Flächenbedarf einer Friedhofsanlage und die Flächenverfügbarkeit ist ein Standort am Ortsrand opportun, der zugleich von der Bevölkerung gut erreichbar ist. Dies trifft auf den gewählten Standort der geplanten Friedhofsanlage zu.

Der Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch als Fläche für Sportanlagen gesichert. Insofern ist die landwirtschaftliche Nutzung bauleitplanerisch bereits verloren gegangen.

Auch angesichts der Insellage der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Inanspruchnahme der Flächen für die geplanten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Friedhof und Dauerkleingärten für tragbar gehalten.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Für die geplante Friedhofsfläche liegt ein Bodengutachten des Ingenieurbüro BGA vor (03.09.2020). Schwerpunkt dieses Gutachtens war die Feststellung der Eignung des Bodens für Erdbestattungen.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Von Nord nach Süd verläuft ein unbefestigter Feldweg.

Nach der Bodenfunktionskarte sind die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit überwiegend als hoch, in nördlichen Teil als sehr hoch zu bewerten. Der Natürlichkeitsgrad der Böden im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Insgesamt ist die natürliche Funktionserfüllung des Bodens als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Nach dem vorhandenen Bodengutachten liegt im Bereich der Ackerflächen Oberboden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,4 m vor. Es handelt sich dabei im nordwestlichen Viertel des Plangebietes um Mittleren Kolluvisol, der von Gley unterlagert wird, im Großteil des Plangebietes um Mittlere Grauerde bis Parabraunerde.

Unter dem Oberboden liegt flächendeckend Lösslehm vor. Ab etwa 1,1 bis 1,5 m Tiefe, lokal erst ab 3,1 m Tiefe, stehen natürliche Sande an. Im südlichen bis westlichen Teil des Plangebietes wurde unter dem Lösslehm örtlich Geschiebelehm angetroffen, der zur Tiefe von den Sanden unterlagert wird.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit zusammenhängendem, freiem Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrunderkundung bis zur maximalen Erkundungstiefe von 4 m unter Geländeoberkante nicht angetroffen. Ein etwaiger Anstieg des zusammenhängenden Grundwasserspiegels bis in die Filterzone unter den Grabsohlen (entsprechend -2,50 m bei Normalbestattung) ist nach den Angaben des Bodengutachtens nicht zu erwarten.

Bei den im Rahmen des Bodengutachtens durchgeführten Schadstoffuntersuchungen des Oberbodens und der darunter natürlich anstehenden Böden wurden keine nennenswert erhöhten Schadstoffkonzentrationen festgestellt. Der Oberboden hält selbst die strengen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch und eine Nutzung als Kinderspielflächen ein. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten. Die in den Böden gemessenen Schadstoffkonzentrationen sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor. Der südlichste Teilbereich, der aktuell als Parkplatz für den Kleingartenverein Lehmanager genutzt wird, war früher Teil des Fliegerhorstes Broitzem. Hier sind etwaige Bodenbelastungen nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Bereich wurden im Rahmen des Bodengutachtens keine Untersuchungen ausgeführt.

Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierungen des 2. Weltkrieges besteht ein Kampfmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Ackerflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 würden die Flächen großflächig durch Sportanlagen versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen mit Anlage der Wege sowie zunehmender Belegung des geplanten Friedhofes nach und nach der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen teilweise verloren. Eine Versiegelung größerer Flächen ist dabei nicht zu erwarten.

Dies betrifft auch die Flächen für Dauerkleingärten. Hier ist insbesondere aufgrund der Gartenlauben eine etwas größere Bodenversiegelung als im Bereich des Friedhofes zu erwarten.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist der Standort, trotz der verhältnismäßig geringen Wasser- und Luftdurchlässigkeit der Deckschicht aus Lösslehm und der relativ hohen Wasserdurchlässigkeit der zur Tiefe folgenden Sande, insgesamt für Erdbestattungen geeignet.

Ebenfalls kann von einer grundsätzlichen Eignung der östlich angrenzenden geplanten Dauerkleingärten ausgegangen werden.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Ein weiterer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet ergibt sich daraus, dass Flakstellungen im 2. Weltkrieg vorhanden waren. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Änderungen zu erwarten.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 ist eine Reduzierung der Versickerung durch die größere Versiegelung zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch den Friedhof und die Dauerkleingärten (Stellplätze, Gebäude) kommt es zu einer teilweisen Versiegelung des Bodens. Das Regenwasser der befestigten Flächen soll auf den Flächen innerhalb des Plangebietes verbleiben und über eine belebte Bodenzone vor Ort in den Grünflächen versickert werden. Damit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

4.4.6 Klima, Luft

4.4.6.1 Stadtklima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Weststadt direkt angrenzend an die BAB 391. Um die stadtklimatische Situation zu erfassen werden die Effekte der sommerlichen bioklimatischen Belastung betrachtet. Das Plangebiet fungiert als bioklimatischer Ausgleichsraum zwischen der Autobahn und den angrenzenden Siedlungsbereichen. Tagsüber hat der Ausgleichsraum aufgrund seiner homogenen Grünflächen, mit wenig Schatten und intensiver solarer Einstrahlung, eine geringe bioklimatische Bedeutung. Nachts hat das Gelände eine hohe bioklimatische Bedeutung aufgrund der möglichen Abkühlungsrate.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels wird sich die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen verschlechtern. Bioklimatischen Ausgleichsräumen kommt somit eine noch wichtigere Bedeutung zu.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde der Ausgleichsraum reduziert; die Versiegelung der Sportflächen würde zu einer Erhöhung der Temperaturen auf dem Gelände führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die bioklimatische Situation wird sich tagsüber aufgrund der Gestaltung des Friedhofgeländes und der Dauerkleingärten mit Bäumen und Sträuchern (Licht/Schatten) verbessern. Nachts wird sich die Situation aufgrund der aufgelockerten Bepflanzung des Geländes bzw. der relativ geringen zu erwartenden Versiegelung nicht wesentlich verändern.

4.4.6.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würden sich örtlich die Treibhausgasemissionen durch den Nutzer- und Besucherverkehr erhöhen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, in welchem Umfang die geplante Friedhofskapelle und ggf. andere Gebäude im Plangebiet in einer energieeffizienten Art und Weise hergestellt werden können. Es ist anzustreben, die Wärmeversorgung mittels eines Anschlusses an die Fernwärmeleitung im Süden des Plangebietes zu sichern.

Gemäß § 32a (3) NBauO ist bei Parkplätzen mit über 50 Einstellplätzen auf den dafür geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Der bauordnungsrechtliche notwendige Bedarf sowohl für den Friedhof als auch für die Dauerkleingärten wird diesen Schwellenwert jeweils unterschreiten, so dass keine entsprechende Verpflichtung entstehen wird. Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, ob dennoch der Bau von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit der Anlage von Einstellplätzen möglich ist.

Weitere Reduzierungen des CO²-Ausstoßes können durch adäquate Angebote für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV-Nutzer und eine damit verbundene Reduzierung von Kfz-Verkehr erzielt werden.

4.4.6.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Landwirtschaftliche Flächen in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren zunehmend von Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen betroffen. Es ist anzunehmen, dass dies auch auf die Flächen im Plangebiet zutrifft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen. Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 ist mit einer lokalen Überwärmung im Bereich der Sportanlagen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet ist insbesondere in Bezug auf Dürre anfällig. Durch die Verwendung von standortgerechten Gehölzen und möglichst klimaangepassten Baumarten soll ein stabiles Grundgerüst geschaffen werden, welches die Ansprüche in Bezug auf die Gestaltung erfüllt und auch den durch den Klimawandel beeinflussten Standortfaktoren (z.B. zunehmende Trockenheit, höhere Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung) sowie Insektenfreundlichkeit gerecht wird.

Aufgrund des mit der geplanten Nutzung einhergehenden geringen Versiegelungsgrades ist bei Starkregen die Gefahr von Überschwemmungen nicht so stark wie bei verdichteten Siedlungsflächen.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Größe der Fläche und der umgebenden Grünstrukturen ist derzeit bereits ein abwechslungsreiches Ortsbild gegeben. Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine neu hergerichtete Anpflanzung mit dem Ziel einer Waldentwicklung, die im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für eine Neubaumaßnahme an der Ludwig-Winter-Straße angelegt wurde.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche wird sich zu einer Waldstruktur entwickeln. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden den Charakter einer offenen Feldflur behalten, solange diese Nutzung aufrechterhalten wird.

Ohne die 163. FNP-Änderung und mit der Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde sich das Orts- und Landschaftsbild erheblich verändern. Anstelle einer frei einsehbaren offenen Landschaftsfläche würde eine eingezäunte Sportanlage entstehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche im nordwestlichen Teilbereich wird sich auch bei Durchführung der Planung zu einer Waldstruktur entwickeln.

Im Bereich des geplanten Friedhofes wird sich anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur mit parkartigen Elementen entwickeln.

Im Bereich der geplanten Dauerkleingärten wird sich ebenfalls anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur entwickeln, wobei sich der Charakter aufgrund der Parzellierung und Bewirtschaftung der einzelnen Parzellen von unterschiedlichen Pächtern kleinteiliger darstellen werden und die Bebauung mit Gartenlauben die begrünten Bereiche stärker als beim Friedhof einschränken werden.

Friedhöfe und Ruhestätten können zur Aufenthaltsqualität beitragen und besitzen eine erhebliche soziale Komponente.

Vom Zufahrtsbereich für den Friedhof kann über die im parallelen Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen Friedhof und dem südlich angrenzenden Wäldchen der vorhandene Pfad öffentlich zugänglich gemacht werden. Von dort aus können die vorhandenen Pfade durch das Wäldchen zum Queckenberg genutzt werden. Mit dem Ausbau dieser Pfade kann die Erholungsfunktion dieses Bereiches insbesondere für das Donauviertel erhöht werden.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch keine archäologischen Belange berührt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Unabhängig davon ist § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) zu beachten.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diese FNP-Änderung sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Bei den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kann bei bestimmten Witterungsbedingungen und in Verbindung mit der Bewirtschaftung mit Staubeentwicklung gerechnet werden. Bei Umsetzung der Planung entsteht eine abwechslungsreiche Grünstruktur, die diese Staubeentwicklung unterbindet. Dies wirkt sich positiv auf die Luft und den Menschen aus.

Darüber hinaus entfällt der großflächige Schadstoffeintrag durch Düngemittel. Dies wirkt sich positiv auf den Boden und das Grundwasser und im Endeffekt auch auf den Menschen aus.

Durch die abwechslungsreichere Grünstruktur wird neuer Lebensraum für eine Reihe von Tierarten geschaffen. Es ist eine größere Artenvielfalt und Biodiversität zu erwarten.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebiet

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Planung verursacht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die mit Durchführung der Planung zu erwartenden Bepflanzungen werten das Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und erhöhen so die Biodiversität. Der südwestlich und südlich des geplanten Friedhofes liegende Wald wird dadurch berücksichtigt, dass zwischen dem Waldrand und der Einzäunung des Friedhofes eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche als Pufferzone festgesetzt wird.

Der Planbereich ist durch Verkehrslärm der A 391 und in geringerem Umfang von der Straße Am Lehmanager vorbelastet. Es kommt zu Überschreitungen des Orientierungswertes von rd. 7 dB(A). Die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 bringt hier nur eine teilweise Entlastung. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht in einem verhältnismäßigen Rahmen umsetzbar: die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 müsste für die notwendige Wirksamkeit erhöht bzw. aus technischen Gründen voraussichtlich vollständig neu in einer größeren Höhe neu angelegt werden. Dabei würde es nicht reichen, eine solche Anlage nur an der Grenze zur Dauerkleingartenanlage und ggf. zum Friedhof anzulegen, sondern für eine schalltechnische Wirksamkeit wäre auch eine darüberhinausgehende Überstandslänge erforderlich. Damit wären entsprechend hohe Kosten verbunden. Dieser Aufwand ist in Relation zu den geplanten Nutzungen zu setzen: Anders als bei einer Wohnbebauung erfolgt durch Besucher eines Friedhofes und Nutzer eines Dauerkleingartens kein dauerhafter Aufenthalt. Insbesondere ist keine nächtliche Schlafruhe erforderlich. Die Überschreitungen sind nicht so hoch, dass die Nutzungen (Trauer, Erholung) dadurch unmöglich gemacht würden.

Diese Überschreitungen sind hinzunehmen.

Weitere besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen sind insgesamt nicht erforderlich.

Auch Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff BNatSchG sind nicht erforderlich. Die durch den Friedhof und die Dauerkleingärten in Anspruch genommenen Flächen sind im Bebauungsplan WI 63 bereits seit 1987 als Sportflächen festgesetzt. Damit ist planungsrechtlich eine deutlich höhere Nutzungsintensität und insbesondere eine höhere Versiegelung zulässig, als sie mit den nun geplanten Nutzungen zu erwarten sein wird. Insofern wird gegenüber der bisherigen Planung eine Aufwertung in Bezug auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft verbunden sein.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem relevanten Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ein Bedarf an der bisher dargestellten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar. Andere Planungsmöglichkeiten, wie Wohnbauflächenentwicklung oder Gewerbeflächenentwicklung, würden erheblich größere Umweltauswirkungen mit sich bringen.

Andere gleichermaßen geeignete und umsetzbare Standorte für einen Friedhof für die Weststadt stehen nicht zur Verfügung.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diesem Gebot wird gefolgt, die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Vorrang der Innentwicklung vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kann in diesem Falle nicht erfüllt werden.

4.9 Zusammenfassung

Am östlichen Rand der Weststadt soll für die Weststadt ein Ortsteilfriedhof angelegt werden. Zwischen diesem Friedhof und der Kleingartenanlage Am Lehmaner sind weitere Dauerkleingärten vorgesehen.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt eine Sportanlage fest, die jedoch nicht mehr benötigt wird.

Sowohl der Friedhof als auch die Dauerkleingärten führen insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Mensch: Wesentliche Lärmauswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Die geplanten Nutzungen werden durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 391 – nachteilig belastet. Mit weiteren nennenswerten Emissionen bzw. Immissionen ist nicht zu rechnen.
- Tiere, Pflanzen: Festsetzungen im parallelen Bebauungsplan zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.
- Fläche: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erforderlich, da es einen großen Bedarf an einem Ortsteilfriedhof für die Weststadt gibt und aufgrund der Anforderungen an die Lage und Größe sowie die Bodeneigenschaften keine andere Fläche zur Verfügung steht. Auch für Dauerkleingärten besteht ein anhaltend hoher Bedarf. Die Fläche ist seit 1987 für eine Sportanlage vorgesehen gewesen; insofern ist die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht neu.

- Boden: Mit den geplanten Nutzungen geht eine maßvolle Bodenversiegelung einher. Diese ist jedoch geringer, als sie mit einer Realisierung der bisher geplanten Sportanlage verbunden gewesen wäre.
- Wasser: Die Versickerung des Niederschlagswassers wird trotz der teilweisen Bodenversiegelung weiterhin innerhalb des Plangebietes erfolgen und sich insofern nicht wesentlich ändern.
- Klima/Luft: Die bioklimatische Situation wird sich aufgrund der stärkeren Begrünung verbessern. Maßnahmen zur Gewinnung von Solarenergie (z. B. freiwillige Photovoltaikanlagen über Stellplätzen) bzw. im Rahmen energieeffizienter Bauweisen und zur Reduzierung von Treibhausgasen (z. B. Reduzierung des Kfz-Verkehrs) sind zur Förderung des Klimaschutzes grundsätzlich möglich. Die Begrünungen können die Auswirkungen des Klimawandels (Dürren, Starkregen, Überwärmung) mildern.
- Orts- und Landschaftsbild, Erholung: Das Ortsbild wird sich von einer frei einsehbaren offenen Feldflur in eine kleinteilig begrünte Fläche verändern. Eine Aufwertung der Erholungseignung ist grundsätzlich möglich, wenn eine Wegeverbindung vom Friedhof durch das westlich angrenzende Wäldchen zur Wohnbebauung Am Queckenberg realisiert werden kann.
- Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht in einem wesentlichen Umfang zu erwarten.
- Es gibt keine benachbarten Plangebiete.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes befindet.
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Ein Bedarf an der bisher festgesetzten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar. Andere gleichermaßen geeignete und umsetzbare Standorte für einen Friedhof für die Weststadt stehen nicht zur Verfügung.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 5 PlanZV

Die geplante Grünfläche erhält die besondere Zweckbestimmung Friedhof. Ziel dieser Darstellung ist die Umsetzung eines Ortsteilfriedhofes für die Weststadt. Das Friedhofswesen ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Fläche, auf der der Friedhof angelegt werden soll, befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig.

Fazit:

Im Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen, auf denen seit 1987 eine Fläche für Sportanlagen vorgesehen ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Ortsteilfriedhofes geschaffen. Gegenüber einer Sportanlage sind die damit verbundenen Auswirkungen

auf Boden, Natur und Landschaft deutlich geringer, als sie nach dem bisher geltenden Planungsrecht zulässig sind. Insofern werden die Veränderungen – auch gegenüber dem tatsächlichen Bestand (Landwirtschaft) – in der Abwägung insgesamt als gut vertretbar eingestuft.

Der geplante „Westfriedhof“ dient als Ortsteilfriedhof der wohnortnahen Deckung von Bedarfen der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, für die die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.

Der neue Westfriedhof liegt am Rande der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Es stehen jedoch für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder mit dem Pkw ist jedoch erheblich besser zu beurteilen als insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße.

Die für den Friedhof benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig, so dass hier die Betroffenheit privater Belange nicht erkennbar ist.

Die vorgesehene Planung ist mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 12.12.2023 die Aufstellung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird der Bebauungsplan WI 114 aufgestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.01.2024 frühzeitig von der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 16.02.2024 zur Äußerung aufgefordert.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 frühzeitig beteiligt. Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.06.2024 von der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 03.07.2024 zur Äußerung aufgefordert. Die Träger von Versorgungsleitungen geben Hinweise zum Leitungsbestand und zu den Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung. Die Autobahn GmbH gibt Hinweise zur Bauverbotszone und zur Baubeschränkungszone entlang der A 391. Die Landwirtschaftskammer stimmt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem konkreten Fall zu. Die Ev.-Luth-Probstei und das Dekanat Braunschweig haben im Wesentlichen Bedenken zur Erreichbarkeit des geplanten Standortes, zum Friedhofsbedarf und zur Kostendeckung gegenüber der Planung geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet.

Mit Bekanntmachung vom 06.01.2025 wurde die Öffentlichkeit von der Veröffentlichung gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Die Veröffentlichung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 08.01.2025 bis zum 10.02.2025 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.01.2025 von der Auslegung unterrichtet. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

Mit den vorliegenden Unterlagen soll der Planbeschluss über die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

163. Flächennutzungsplanänderung **Friedhof Weststadt**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 03.06.2024 bis 03.07.2024
Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

BS/ENERGY Schreiben vom 03.06.2024	Stellungnahme der Verwaltung
Zu unserer Rückmeldung -Friedhof Weststadt - WI 114 - BS ENERGY Vertrieb - vom 14.02.2024 gibt es keine Veränderungen. <u>Stellungnahme vom 14.02.2024:</u> Für das Baugebiet „Friedhof Weststadt“ zwischen Am Lehmanager, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanager bietet sich im Sinne einer den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und dem European Green Deal der EU verpflichteten und nachhaltigen Lösung die Realisierung einer Fernwärmeversorgung bzw. einer dezentralen Quartierslösung zur Nahwärmeversorgung an. Denn zum einen wird unsere Braunschweiger Fernwärme schon jetzt in Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlich seit Ende 2022 in einem modernen Biomasse-Heizkraftwerk erzeugt. Zudem weist das Fernwärmeverversorgungssystem Braunschweig der BSIENERGY einen besonders günstigen Primärenergiefaktor von derzeit nur 0,27 sowie besonders geringe CO²-Emissionen auf. Diese Wärmeversorgung ist für Neubauten zu empfehlen, um somit einen Beitrag zu den umweltpolitischen Zielen der Stadt Braunschweig zu leisten. Und zum anderen würden wir für die dezentrale Quartiersversorgung eine klimafreundliche Alternative aufbauen. Sollte sich die Quartiersversorgung als geeignete Variante herausstellen, so ist dies z. B. durch die Ausweisung von Flächen für eine Energiezentrale im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wir würden uns freuen, wenn wir die Grundstückseigentümer mit einer unserer beiden	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

Varianten versorgen dürfen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
BS Netz Schreiben vom 27.06.2024	Stellungnahme der Verwaltung
Bezüglich der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anmerkungen. Eigene Planungsabsichten bestehen für diesen Geltungsbereich nicht. An den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine besonderen Anforderungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Die Autobahn GmbH des Bundes Schreiben vom 26.06.2024	Stellungnahme der Verwaltung
Mit Schreiben vom 03.06.2024 geben Sie uns erneut Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zu Ihren Planungen für eine bedarfsorientierte Friedhofsrahmenplanung unter Berücksichtigung von bestimmten Faktoren aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover, zu geben. Der Geltungsbereich tangiert im Nordosten unmittelbar die Bundesautobahn (BAB) A 391, so dass eine Betroffenheit der Autobahn GmbH und des Fernstraßen-Bundesamtes vorliegt. Diese Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt und gilt sowohl für die 163. Flächennutzungsplan-Änderung als auch für den Bebauungsplan Friedhof Weststadt, WI 114.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die 40 m - Anbauverbotszone und die 100 m - Anbaubeschränkungszone sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung mit Legende darzustellen.	Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist die Darstellung der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone nicht möglich. Der Bebauungsplan WI 114 im Parallelverfahren enthielt bereits zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB die entsprechenden Darstellungen der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone.
In der Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplanes ist Folgendes aufzunehmen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen des parallelen

Wir bitten um eine einheitliche Bezeichnung "Stellplätze" oder "Parkplätze", sowie Einzeichnung sämtlicher Hochbauten mit jeweils bemaßten Abständen zur Außenkante der BAB.	Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Längs der BAB dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird pauschal nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden. Die Darstellung der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG im Bebauungsplan sowie die ergänzenden Hinweise sind zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend.
Längs der Bundesstraßen dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 20 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird pauschal nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Bundesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Die Darstellung der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan sowie die ergänzenden Hinweise sind zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend. Bundesstraßen sind von der Planung nicht betroffen.
In diesem Zusammenhang sollte der als Ausgleichsfläche vorgesehene Bereich die gesamte 40 m - Anbauverbotszone umfassen. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

den Vorschriften des § 9 FStRG zuwiderlaufen, dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.	
Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB und/oder die B zu jeder Zeit komplett ausgeschlossen wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
Darüber hinaus ist der Lärmschutzwall in einem Abstand von 2 m von Bewuchs freizuhalten. Im Bedarfsfall ist ein uneingeschränkter Zugriff auf das Gelände zu gestatten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.
An bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes kann eine Lärmsanierung als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden. Lärmschutzmaßnahmen setzen voraus, dass der nach den RLS-19 ermittelte Beurteilungspegel einen der folgenden, im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwerte übersteigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die in der Tabelle aufgeführten Nutzungen sind im Rahmen der 163. FNP-Änderung nicht geplant.

<table><tr><th>Gebietskategorie</th><th>Auslösewert Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) in dB(A)</th><th>Auslösewert Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) in dB(A)</th></tr><tr><td>an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</td><td>64</td><td>54</td></tr><tr><td>in Kern-, Dorf-, und Mischgebieten</td><td>66</td><td>56</td></tr><tr><td>in Gewerbegebieten</td><td>72</td><td>62</td></tr></table>	Gebietskategorie	Auslösewert Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) in dB(A)	Auslösewert Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) in dB(A)	an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54	in Kern-, Dorf-, und Mischgebieten	66	56	in Gewerbegebieten	72	62	
Gebietskategorie	Auslösewert Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) in dB(A)	Auslösewert Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) in dB(A)											
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54											
in Kern-, Dorf-, und Mischgebieten	66	56											
in Gewerbegebieten	72	62											
Die Lärmsanierung erfolgt nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Dringlichkeit wird insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes beurteilt.													
Unabhängig von den tatsächlich aus der Autobahn resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz neuer Baugebiete errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt. Geeignete Maßnahmen zur Minderung der durch die Schallbelastung vorgefundenen Konflikte sind auf der Ebene der jeweiligen Bebauungspläne zu treffen. Dazu sind schalltechnische Untersuchungen nach den dann gültigen Regelungen durchzuführen. Diese lagen dem Verfahren nicht bei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabsebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan enthielt bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Lärmbelastungen und eine abwägende Bewertung mit dem Ergebnis, dass im Bebauungsplan WI 114 keine Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden.												
Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 391 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen, einschließlich Wartung, Kontrolle und Instandsetzung. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.												
Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.	Die Autobahn-GmbH wurde entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB informiert. Das Abwägungsergebnis kann nach Abschluss des Verfahrens übermittelt werden.												
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.												

Ev.-Luth Probstei Schreiben vom 10.06.2024	Stellungnahme der Verwaltung
Geschichte und aktuelle Situation des Bestattungswesens in Braunschweig:	s. Folgende Ausführungen.
Die Planung und Realisierung der Neubaugebiete in der Weststadt erfolgte in fünf Abschnitten ab 1960 und dauerte mehr als 20 Jahre. Obgleich es sich damals um das fünftgrößte Baugebiet der damaligen Bundesrepublik handelte, hielten die Braunschweiger Stadtplaner am Modell der Zentralfriedhöfe an der Helmstedter Straße fest, das 1887 erfolgreich etabliert wurde. Für das Neubaugebiet Weststadt wurde während der gesamten Realisierungsphase kein eigener Stadteilfriedhof für erforderlich gehalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Erst durch die Gebietsreform Mitte der 1970er Jahre, fielen zahlreiche Ortsteilfriedhöfe, deren Fortbestehen den eingemeindeten Kommunen zugesichert wurde, in das Stadtgebiet Braunschweigs. Dies hatte zur Folge, dass neben das Modell der Zentralfriedhöfe nun ein zweites, dezentrales oder wohnortnahe Friedhofsmodell trat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Seitdem bestehen zwei um Bestattungsfälle bzw. Gebühreneinnahmen konkurrierende Friedhofsmodelle mit derzeit 86,2 ha aktiven Friedhofsflächen auf 35 Standorten nebeneinander. Gleichzeitig müssen die laufenden Kosten für Bewirtschaftung und Substanzerhalt beider Modelle getragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die bisherigen Beratungen zu einem Friedhofsrahmenplan für die gesamte Stadt Braunschweig zeigen, dass bereits der Hauptfriedhof Braunschweig flächenmäßig ausreichend wäre, um sämtliche Bestattungen in Braunschweig aufnehmen zu können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. folgende weitere Ausführungen.
Einordnung des Planvorhabens Westfriedhof in das Bestattungswesen: a) Wohnortnahe Versorgung Die Errichtung eines Westfriedhofs wird laut Planungskonzeption als wohnortnahe Versorgung für die Weststadt bezeichnet.	s. folgende Ausführungen
Die geplante Friedhofsfläche liegt jedoch am äußersten östlichen Rand der Weststadt. Deswegen bestehen starke Zweifel daran, dass eine gute fußläufige Erreichbarkeit, die für wohnortnahe Ortsteilfriedhöfe so charakteristisch ist, für die gesamte Weststadt überhaupt gegeben ist. Lediglich für einen kleinen	Weststadt: Im Rahmen des Programms Fördergebiet Soziale Stadt Donauviertel wird eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit für Fußgänger auf einem Freizeitweg durch die bestehende Waldfläche Richtung Am Queckenberg angestrebt.

Bereich des Donauviertels mag dies nachvollziehbar zutreffen.	Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmaner derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmaner für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich. Westliches Ringgebiet: Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmaner sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen.
Eine gute Anbindung und Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist nicht gegeben. Die Haltestellen der Buslinie 423 Hebbelstraße und An den Gärtnerhöfen liegen vom Eingang des geplanten Westfriedhofs rund 450 m entfernt.	In der Straße Am Lehmaner verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zum Zugang in das Plangebiet an der Straße Am Lehmaner. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg und von der Haltestelle Hebbelstraße ca. 640 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen. Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Um die Verbindung attraktiver zu gestalten, wird angestrebt, eine weitere Haltestelle in der Straße Am Lehmaner in Höhe der Zuwegung zum Friedhof einzurichten. Damit könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden.
Somit ist anzunehmen, dass die Erschließung überwiegend durch den Individualverkehr mit dem PKW erfolgen soll. Dies ist als nicht nachhaltig zu bewerten. So sind bei überwiegender Anfahrt mit dem PKW für die geplante wohnortnahe Versorgung mit Friedhofsfläche nur geringe zeitliche Vorteile gegenüber der Anfahrt zu den bestehenden Friedhöfen an der Helmstedter Straße zu erwarten.	Der Friedhof Weststadt liegt insgesamt deutlich näher an der Wohnbebauung der Weststadt als der Hauptfriedhof. Er wird deshalb wesentlich besser zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem ÖPNV zu erreichen sein. Die Wegestrecken- und Wegezeiten werden deutlich geringer sein als zum Hauptfriedhof. Anfahrten mit dem Pkw werden selbstverständlich ebenfalls vorkommen, jedoch werden deren Wegestrecken und Wegezeiten ebenfalls deutlich kürzer als bis zum Hauptfriedhof ausfallen.

	schon eingetreten sind. Der Friedhof in Broitzem musste deshalb schon zweimal erweitert werden. Gerade diese Verlagerungen waren und sind ein Grund für die Planung eines neuen Ortsteilfriedhofes
In den vergangenen Jahrzehnten von 1960 bis heute haben die Bürger der Weststadt überwiegend Grabstätten auf den Zentralfriedhöfen an der Helmstedter Straße erworben. Daher muss für diese Bevölkerungsteile davon ausgegangen werden, dass starke emotionale Bindungen an die Grabstätten auf dem Hauptfriedhof in Trägerschaft der Propstei Braunschweig, auf dem Stadtfriedhof in Trägerschaft der Stadt Braunschweig und auf dem katholischen Friedhof in Trägerschaft der Kirchengemeinde St. Aegidien bestehen. Aufgrund der langen Ruhefristen von 25 Jahren, verbunden mit Reservierungen für spätere Nachbestattungen, sind auf dem Hauptfriedhof Braunschweig zukünftige Bedarfe aus dem Bereich der Weststadt bereits in nennenswertem Umfang zu Lebzeiten vorgemerkt.	Es ist unbestritten, dass Grabstellen auch auf längere Sicht erworben bzw. gepachtet werden, insbesondere für Nachbestattungen von (Ehe)-Partnern und sonstigen Familienangehörigen. Diese Bindung trifft jedoch nicht auf alle Bürgerinnen und Bürger zu, wie die Verlagerungseffekte auf die Ortsteilfriedhöfe Timmerlah und Broitzem zeigen. Auch ist das Angebot und die Belegung eines Friedhofes eine sehr langfristig zu betrachtende Maßnahme, die weit über eventuelle Bindungsfristen von 25 Jahre hinausgeht. Die langfristigen Bindungen sind auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass es keine ausreichenden Alternativen zum Hauptfriedhof gibt.
Ein dringender Bedarf erscheint uns daher nicht gegeben.	Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen. Auf dieser Basis liegen weitere positive Beschlüsse der politischen Gremien vor: Zustimmung des Grünflächenausschusses zum grundsätzlichen Planungsentwurf (2021), Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WI 114 und die 163. FNP-Änderung). Haushaltsrechtliche Sicherung der erforderlichen Finanzmittel. Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe

	Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.
Die geplante Fläche von 2,6 ha zu groß bemessen.	Die Entwicklung eines Ortsteilfriedhofes ist mit entsprechend Kosten, insbesondere für bauliche Anlagen (Kapelle, Sanitäreinrichtungen, Lager, Stellplätze etc.) verbunden. Deshalb muss der Friedhof eine gewisse Größe aufweisen, damit diese Kosten auch auf lange Sicht in einem guten Verhältnis zum Nutzen der Anlage stehen. Ein Friedhof ist eine Einrichtung, die auf eine sehr lange Zeitdauer ausgerichtet ist. Es sollen deshalb auch langfristig ausreichende Flächen für Bestattungen zur Verfügung stehen. Die Belegung wird sukzessive nach Bedarf erfolgen. Die in der Zwischenzeit nicht benötigten Flächen werden als Wildblumenwiese hergerichtet und gepflegt, so dass Flächen, die noch nicht für Bestattungen benötigt werden, einen guten Beitrag zur Steigerung der Biodiversität in diesem Stadtgebiet leisten.
c) Ungeeignete Lage Die derzeit bestehenden Ortsteilfriedhöfe liegen überwiegend in relativ ruhigen und geschützten Bereichen innerhalb der bebauten Wohnbereiche. Der geplante Westfriedhof hingegen befindet sich an der Autobahn 391, trotzdem diese mit einer Lärmschutzwand versehen ist, in einem vergleichsweise verlärmten Bereich. Dies entspricht nicht den aus unserer Erfahrung vorherrschenden Erwartungen von Friedhofsnutzenden an einen ruhigen und besinnlichen Ort für ihre Verstorbenen.	Die Lärmvorbelastung durch die A 391 kann nicht bestritten werden. Es stehen jedoch in der Weststadt bzw. im Westlichen Ringgebiet keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Lärmvorbelastung in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden.

d) Folgen des veränderten Bestattungsverhaltens Das Bestattungsverhalten der Braunschweiger Bevölkerung hat sich, wie auch bundesweit zu beobachten, seit Anfang der 1970er Jahre grundlegend verändert. Der Anteil der Urnenbeisetzung beträgt auf gesamtstädtischer Ebene in Braunschweig deutlich mehr als 75 %. Auch die konfessionell noch stärker gebundenen Bevölkerungsgruppen aus den ehemaligen Sowjetrepubliken, die in der Weststadt einen hohen Bevölkerungsanteil ausmachen, wenden sich von der traditionellen Erdbestattung ab und tendieren mittlerweile auch zur Feuerbestattung. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Schwerpunkt für Erdgrabstätten mit 60 % Anteil an der Gesamtbestattungsfläche des Westfriedhofs unverhältnismäßig hoch.	Es trifft zu, dass sich das Bestattungsverhalten der Bevölkerung verändert hat und voraussichtlich auch in der Zukunft weiter verändern wird. Die gewünschten Bestattungsformen hängen dabei von den Arten der Konfessionen und von dem Anteil konfessionsloser Menschen, aber auch von sonstigen gesellschaftlichen Entwicklungen und Präferenzen ab. Deshalb ist der Umfang von 60 % Fläche für Erdbestattungen keine feststehende Maßgabe für die tatsächliche Entwicklung des Friedhofes. Die Flächenangabe aus der Entwurfsplanung des parallelen Bebauungsplanverfahrens spiegelt nur wieder, in welchem Umfang Flächenanteile aufgrund der Bodenverhältnisse für eine Erdbestattung zur Verfügung stehen. Je nach Bedarf kann jedoch das Flächenverhältnis von Erdbestattung zu Feuerbestattung jederzeit angepasst werden.
Der hohe Urnenanteil wird auf gesamtstädtischer Ebene in den kommenden Jahrzehnten vielmehr zu einem deutlichen Zuwachs an Überhangflächen führen. In den seit 2017 geführten Gesprächen zu einem Friedhofsrahmenplan für die Stadt Braunschweig wurde die Problematik von Überhangflächen immer wieder zwischen den verschiedenen Friedhofsträgern erörtert und die aus rein fachlicher Sicht bestehende Notwendigkeit von Teilschließungen nicht in Frage gestellt.	Es ist nicht auszuschließen, dass in den kommenden Jahrzehnten Teile von Friedhöfen der heutigen Träger nicht mehr benötigt werden. Diese Entwicklung würde auch den von der Ev.-Luth Propstei betriebenen großen Hauptfriedhof an der Helmstedter Straße betreffen. Nicht mehr benötigte Flächen könnten dann einer anderen Nutzung zugeführt werden.
Im Stadtgebiet Braunschweig gibt es derzeit 86,2 ha aktive Friedhofsflächen. Das sind bei rund 249.000 Einwohnern etwa 3,46 m² pro EW. Durch den Neubau eines Westfriedhofs erhöht sich dieser Wert auf 3,57 m² pro EW (+ 3%). Viele deutsche Großstädte haben mittlerweile Friedhofsentwicklungskonzepte erstellt. Sie rechnen langfristig mit einem Bedarf von 1 bis maximal 2 m² Friedhofsfläche pro Einwohner (FEP Berlin: 1 m²/EW; HH, KA, FR und K <2 m²). Flächenmäßig ist folglich der Hauptfriedhof Braunschweig mit mehr als 42 ha Friedhofsfläche ausreichend, um sämtliche Bestattungen der Stadt Braunschweig aufzunehmen. Laut Internet-Kurzrecherche gibt es in keiner deutschen Großstadt derzeit Planungen zur Errichtung neuer Friedhofsstandorte oder zur Ausweitung bestehender Friedhofsflächen.	Wie zuvor beschrieben, geht es bei dem Westfriedhof nicht um die Deckung eines flächenmäßigen Defizits auf gesamtstädtischer Ebene, sondern um ein wohnortnahes Angebot für die Bevölkerung in den Ortsteilen und um die Vermeidung von Verlagerungen aus der Weststadt in andere Ortsteile (Timmerlah, Broitzem).

Vielmehr gehen deren zukunftsgerichtete, nachhaltige Planungen in die entgegengesetzte Richtung, nämlich Überhangflächen langfristig durch geeignete Nachnutzungen zu reduzieren und dadurch die kommunalen Haushalte zu entlasten.	Die teilweise Nachnutzung von Friedhofsflächen, die an anderer Stelle im Stadtgebiet möglicherweise nicht mehr benötigt werden, steht dem nicht entgegen.
Laut Statistischem Jahrbuch für die Stadt Braunschweig gab es im Jahr 2021 rund 3.000 Sterbefälle, 2022 rund 3.300 Sterbefälle (vgl. Kapitel 2.40 Sterbefälle). Bestattet wurden im gleichen Zeitraum auf den Friedhöfen im Stadtgebiet lediglich 2.500 bzw. 2.600 Verstorbene (vgl. Kapitel 2.42 Bestattungswesen). Seit der Novelle des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes im Jahr 2005 sind um das Stadtgebiet Braunschweig herum fünf private Bestattungswälder entstanden. Sie konkurrieren ebenso wie mittlerweile auch Seebestattungen mit den drei etablierten Friedhofsträgern (ev.-luth. Propstei Braunschweig, kath. Gemeinde St. Aegidien und Stadt Braunschweig) um diese Sterbefälle. Die statistischen Zahlen legen nahe, dass 2021 und 2022 zwischen 500 bis 700 Verstorbene außerhalb des Stadtgebiets bestattet wurden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
e) Unterhaltungskosten Durch den geplanten Westfriedhof entsteht ein weiterer Standort, der laufende Unterhaltungskosten verursachen wird und erhebliche Abschreibungskosten nach sich zieht. Diese Kosten werden entweder a) durch den angespannten kommunalen Haushalt finanziert werden müssen oder aber b) durch Gebührenanpassungen an die Bürger weitergegeben werden.	Bei dem Westfriedhof handelt es sich um ein kommunales Projekt der Daseinsvorsorge. Dabei wird hingenommen, dass eine vollständige Kostendeckung über Gebühren voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die verbleibenden Kosten werden - wie bei anderen städtischen Angeboten der sozialen oder grünen Infrastruktur auch - über den städtischen Haushalt finanziert.
Darüber hinaus soll auf dem Westfriedhof eine weitere Friedhofskapelle entstehen. Deren Baukosten sind in der bisherigen Planung noch nicht erfasst. Festzustellen ist, dass die Auslastung insbesondere der Kapellen auf den Vorort-Friedhöfen zumeist gering ist. Die laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Substanzerhaltung können durch die Benutzungsgebühren nicht gedeckt werden; so liegt die Kostendeckungsquote der Trauerhallen der städtischen Feierhallen nach eigenen Angaben der Stadt Braunschweig bei weniger als 60 %. Aus finanziellen Gründen erscheint es deswegen nicht zu verantworten, auf dem Westfriedhof eine weitere Friedhofskapelle zu errichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Maßstabebene des Flächennutzungsplans (1:15.000) ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurde als strategisches Ziel für 2021-2024 unter Nr. 4 die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens aufgeführt. Eine nachvollziehbare Kosten-Nutzen-Betrachtung fehlt allerdings in den Planunterlagen zum Westfriedhof. Wir sehen darin ein planerisches Defizit. Der geplante Westfriedhof wird aus unserer Sicht nicht dazu beitragen, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation herbeizuführen, sondern wird diese weiter verschlechtern.	Der Rat der Stadt Braunschweig kann im Rahmen seiner politischen Willensbildung und Entscheidungshoheit über den städtischen Haushalt Prioritäten setzen und entsprechende Entscheidungen treffen.
Verlagerungs- und kumulative Effekte Die Planunterlagen zum Westfriedhof setzen sich in keiner Weise mit den zu erwartenden Verlagerungseffekten oder kumulativen Effekten auf die drei Zentralfriedhöfe an der Helmstedter Straße auseinander. Aus diesem Grund werden die sich daraus zwingend ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den katholischen Friedhof, den Stadtfriedhof und insbesondere den denkmalgeschützten Hauptfriedhof Braunschweig in keiner Weise dargestellt. Es handelt sich beim Neubau des Westfriedhofs um ein Projekt, das über Generationen hinweg Veränderungen im Bestattungsverhalten erzeugen wird. Deswegen müssen im Rahmen der Bebauungsplanung Aussagen darüber getroffen werden, welche Veränderungen wahrscheinlich eintreten und wie diese zu bewerten sind. Wenigstens innerhalb der Stadt Braunschweig muss verhindert werden, dass ein Kannibalismus den auskömmlichen Fortbestand der bestehenden, historisch wertvollen Friedhofsflächen langfristig unmöglich macht.	An der Helmstedter Straße befinden sich folgende Friedhöfe: • Evangelischer Hauptfriedhof einschließlich jüdischer Friedhof (Trägerschaft Ev.-Luth. Probstei), • Stadtfriedhof (westlich und östlich des Brodweges, Trägerschaft Stadt Braunschweig), • Katholischer Friedhof (Trägerschaft Katholische Kirche). Es wird nicht bestritten, dass die Entwicklung des Westfriedhofes Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben kann. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da in der Weststadt ein großer Anteil der Bevölkerung katholisch geprägt ist. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die dort bereits festgestellte bzw. zu erwartende Reduzierung des Flächenbedarfes kann sich durch die Anlage des Westfriedhofes verstärken. Insgesamt werden die Veränderungen jedoch nicht allein den evangelischen Hauptfriedhof betreffen. Wie seitens der Ev.-Luth. Probstei vorgebracht, verändern sich die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für einen Friedhofsträger,

	auch wenn die Anlage denkmalgeschützt und damit als historisch wertvoll eingestuft ist. Der Hauptfriedhof wird durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in seiner Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.
Die Schaffung eines neuen Weststadtfriedhofs läuft nicht zuletzt den Bemühungen der Friedhofsverwaltung der ev.-luth. Propstei Braunschweig zuwider, auf den von ihr verwalteten Friedhöfen Überhangflächen zusammenzulegen, um diese langfristig in nachhaltige und friedhofsverträgliche andere Nutzungsformen zu überführen.	Es ist nicht erkennbar, warum der Westfriedhof Überlegungen der Ev.-Luth. Propstei zur Zusammenlegung und Umnutzung von Überhangflächen zuwiderläuft. Solche Projekte können unverändert weiterverfolgt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Überhangfläche vergrößert, auch wenn der Westfriedhof Verlagerungen auf die Ortsteilfriedhöfe in Timmerlah und Broitzem abfangen soll.
Zusammenfassung: Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist festzustellen, dass die vorliegende Planung nach unserer Einschätzung a) nicht dringend ist, b) über die Deckung eines lokalen Bedarfs hinausgeht, c) auf einem Standort erfolgen soll, der den Erwartungen von Friedhofsbesuchenden kaum entspricht, d) aufgrund der Lage nur eingeschränkt als wohnortnah bezeichnet werden kann und insbesondere e) eine Kosten-Nutzen-Betrachtung fehlt und f) die finanziellen Auswirkungen auf das seit Jahrzehnten bestehende Bestattungswesen in der Stadt Braunschweig mit drei verschiedenen Friedhofsträgern völlig aus der Betrachtung ausgeblendet wurden. Wir erwarten, dass das Planungsvorhaben unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme einer Überarbeitung und Neubewertung unterzogen wird.	Zu den einzelnen Punkten wird auf die vorausgehenden Stellungnahmen der Verwaltung verwiesen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig Schreiben vom 26.06.2024	Stellungnahme der Verwaltung
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in dem o.g. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 08.02.2024 haben wir bereits	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu den von uns zu vertretenden Belangen Stellung genommen. Nach Durchsicht der aktuellen Planunterlagen kommen wir zu folgendem Ergebnis: Durch die Planänderungen ergeben sich keine neuen Aspekte, die zu einer veränderten landwirtschaftlichen Bewertung führen. Wir halten somit die Aspekte, insbesondere zur Eingriffsbilanzierung, unserer vorherigen Stellungnahme weiterhin aufrecht. Sollten Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig werden, ist eine Beurteilung nach aktuellen Planunterlagen nicht möglich. Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.	Die Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann der Hinweis keine Berücksichtigung finden. In Bezug auf die Eingriffsregelung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es werden keine Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.
<u>Stellungnahme vom 08.02.2024:</u>	s. folgende Ausführungen
Um den „Friedhof Weststadt“ planungsrechtlich vorzubereiten, wird die o.g. FNP-Änderung und Aufstellung des zugehörigen B-Plans erforderlich. Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil der Weststadt Braunschweig, südlich der A 391, und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Künftig soll die benötigte Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt werden. Die Konkretisierung der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt anschließend durch die Aufstellung des o.g. B-Plans. Für den Friedhof ist eine Fläche von ca. 26.000 m² vorgesehen. Um kleine Restflächen zu vermeiden, wurde der Geltungsbereich so ausgewählt, dass er südwestlich an den anliegenden Wald angrenzt sowie sich an der Kleingartenanlage östlich anschließt. Er umfasst demnach eine Gesamtfläche von 50.000 m². Die nicht für den Friedhof vorgesehene Fläche wird optional als Erweiterungsfläche für den Friedhof oder die Kleingärten vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von ca. 40.000 m². Gegenüber den Unterlagen zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurde im parallelen Bebauungsplan bereits zur Beteiligung der Behörden gemäß 4 (2) BauGB die nicht für den Friedhof erforderliche Fläche als Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt.
Als Träger öffentlicher Belange werden wir in diesem Verfahren beteiligt und nehmen nach Durchsicht der Unterlagen zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen wie folgt Stellung:	s. folgende Ausführungen
Der beplante Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch gesichert. Angesichts der Insel-lage und der derzeitigen Nutzung halten wir die Inanspruchnahme der Fläche für die geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Friedhof aus landwirtschaftlicher Sicht für tragbar.	
Im Rahmen der Eingriffsregelung wird eine Bilanzierung des parallel aufgestellten B-Plans erforderlich. Aussagen zum Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen liegen zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht vor. Soweit erforderlich, bitten wir auf flächensparende Alternativen wie z.B. Flächenentsiegelung, ökologische Aufwertung von Forstflächen oder vorhandenen Biotopen sowie Produktionsintegration auf landwirtschaftlichen Flächen zurückzugreifen.	In Bezug auf die Eingriffsregelung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich
Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Stadtentwässerung Braunschweig GmbH Schreiben vom 25.06.2024	Stellungnahme der Verwaltung
weitere Themen im Zusammenhang mit der Beteiligung nach § 4 (1) sind in diesem Fall für die Belange der Entwässerung nicht festgestellt worden. Der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus Sicht der SEIBS zugestimmt. <u>Stellungnahme vom 17.01.2024:</u> Das Gelände zählt zum ehemaligen Fliegerhorst Broitzem, in der süd-westlich angrenzenden Waldfläche sind künstliche Oberflächenveränderungen erkennbar und nicht mehr genutzte private Entwässerungsleitungen vorhanden. Diese Randbedingungen ergeben die Vermutung, dass auch im neuen Nutzungsbereich Geländeoberflächen verändert wurden. Der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus Sicht der SEjBS soweit zugestimmt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und können im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet werden.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten.
Dekanat Braunschweig, Probstei St. Ägidien Schreiben vom 27.08.2024	Stellungnahme der Verwaltung

Mit Schreiben vom 3.6.2024 haben Sie uns als Katholische Kirche Dekanat Braunschweig als öffentlicher Träger die Planungen zum Weststadt-Friedhof vorgestellt und zur Stellungnahme eingeladen. Nach intensiver Befassung mit der Thematik geben wir Ihnen als Katholische Kirche Dekanat Braunschweig stellvertretend für die Kath. Kirchengemeinde St. Aegidien als Träger des Katholischen Friedhofes an der Helmstedter Straße/ Franz-Frese-Weg 1 eine Rückmeldung und bitten Sie im Ergebnis, die Notwendigkeit des Weststadt-Friedhofes neu zu überdenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Den Wunsch insbesondere der Menschen in der Weststadt, einen ortsnahen Friedhof zu bekommen, können wir aus dieser Sicht gut nachvollziehen. Dies wissen wir auch von den katholischen Bewohnerinnen und Bewohnern, für die die räumliche Nähe der Angehörigen in der Weststadt zum Begräbnisort inzwischen für viele bedeutsamer ist als die konfessionelle Trägerschaft des Friedhofes. Bei der Betrachtung der Lagepläne stellt sich jedoch die Frage, ob es sich wirklich um eine gute und für die Bewohnerinnen und Bewohner Nähe zum Friedhof handelt angesichts der Randlage und der nicht erkennbaren Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Eine fußläufige Erreichbarkeit des Friedhofes wäre für den Großteil der Menschen in der Weststadt jedenfalls nicht gegeben.	Der geplante Westfriedhof soll als Ortsteilfriedhof nicht nur der Weststadt, sondern auch dem Westlichen Ringgebiet dienen. Insofern liegt er zwar einerseits etwas abgelegen von den Schwerpunkten der jeweiligen Wohnbevölkerung, andererseits kann er aber auch beide Stadtteile bedienen. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV und auch mit dem Pkw ist gesichert und komfortabler als die Erreichbarkeit des katholischen Friedhofes und der anderen zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße. Fuß- und Radverkehr: Im Rahmen des Programms für das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ wird eine Verbesserung der fußläufigen Erreichbarkeit für Fußgänger auf einem Freizeitweg durch die bestehende Waldfläche Richtung Am Queckenberg angestrebt. Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmannger derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmannger für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich. Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmannger sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen. ÖPNV:

	In der Straße Am Lehmanager verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zum Zugang in das Plangebiet an der Straße Am Lehmanager. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg und von der Haltestelle Hebbelstraße ca. 640 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen. Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Um die Verbindung attraktiver zu gestalten, wird angestrebt, eine weitere Haltestelle in der Straße Am Lehmanager in Höhe der Zuwegung zum Friedhof einzurichten. Damit könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden. Motorisierter Individualverkehr: Anfahrten mit dem Pkw werden selbstverständlich ebenfalls vorkommen, jedoch werden deren Wegestrecken und Wegezeiten ebenfalls deutlich kürzer als bis zum Hauptfriedhof ausfallen. Ein anderer Standort ist darüber hinaus nicht verfügbar.
Nach unserer Kenntnis verfügt die Stadt Braunschweig aktuell mit gut 86 ha Friedhofsflächen erheblich mehr an Bestattungsflächen als für die Stadt notwendig ist.	Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen. Auf dieser Basis liegen weitere positive Beschlüsse der politischen Gremien vor: Zustimmung des Grünflächenausschusses zum grundsätzlichen Planungsentwurf (2021), Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan WI 114 und die 163. FNP-Änderung), Haushaltsrechtliche Sicherung der erforderlichen Finanzmittel.

	Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zu den zentralen Friedhöfen an der Helmstedter Straße aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.
Damit besteht ein Missverhältnis der notwendigen Bewirtschaftung der Bestattungsflächen zu den dafür zur Verfügung stehenden Einnahmen. Der zusätzliche Weststadt-Friedhof würde dieses Missverhältnis durch eine weitere Reduzierung der Bestattungen auf den Bestandsfriedhöfen verschärfen. Hier würde eine bereits für alle Friedhöfe bestehende strukturelle Problematik intensiviert.	Es ist nicht auszuschließen, dass in den kommenden Jahrzehnten Teile von Friedhöfen der heutigen Träger nicht mehr benötigt werden. Diese Entwicklung würde neben dem evangelischen Hauptfriedhof auch den vom Dekanat Braunschweig betriebenen katholischen Friedhof an der Helmstedter Straße betreffen. Nicht mehr benötigte Flächen könnten dann einer anderen Nutzung zugeführt werden.
Für uns als Träger des Katholischen Friedhofes würde hier durch den relativ hohen Anteil an katholischen Bewohnerinnen und Bewohnern in der Weststadt als potenzielle Menschen, für die eine Grabstelle eingerichtet werden muss, die Wettbewerbssituation noch zusätzlich und unverhältnismäßig verschärft.	Es wird insgesamt nicht bestritten, dass die Entwicklung des Westfriedhofes Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben kann. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da die Weststadt geprägt ist durch einen hohen Anteil katholischer Bevölkerung. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe verändern sich schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für einen Friedhofsträger. Der katholische Friedhof wird durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in seiner Existenz in Frage gestellt.

	Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.
Auch die Stadt Braunschweig müsste für den Weststadtfriedhof erhebliche Investitions- und zusätzliche Betriebskosten finanzieren, ohne dass sich die finanzielle Gesamtlage der Friedhöfe an anderer Stelle entspannen würde. Es ist also davon auszugehen, dass zur Finanzierung der bestehenden Friedhöfe Subventionen vorgenommen werden müssten. Hier weisen wir sehr deutlich daraufhin, dass wir dies als Träger eines einzelnen Friedhofes nicht können und gemäß unseren kirchlichen Haushaltsrichtlinien nicht dürfen.	Bei dem Westfriedhof handelt es sich um ein kommunales Projekt der Daseinsvorsorge. Dabei wird hingenommen, dass eine vollständige Kostendeckung über Gebühren voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die verbleibenden Kosten werden - wie bei anderen städtischen Angeboten der sozialen oder grünen Infrastruktur auch - über den städtischen Haushalt finanziert. Die Anlage eines kommunalen Ortsteilfriedhofes kann jedoch nicht von diesen Rahmenbedingungen anderer Träger abhängig gemacht werden. Finanzielle Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des katholischen Friedhofes sind in diesem Rahmen hinzunehmen.
Die sich verändernde Bestattungskultur in Richtung Urnenbestattung und Friedwaldbestattungen führt voraussichtlich weiterhin zu einer signifikanten Verringerung des Platzbedarfes für Bestattungen. Ein dringender Bedarf an Bestattungsflächen ist aus unserer Sicht für die Stadt Braunschweig jedenfalls nicht wahrnehmbar.	Wie oben beschrieben, geht es nicht um die Deckung eines gesamtstädtischen Mangels an Friedhofsflächen, sondern um die Deckung eines ortsteilbezogenen Bedarfes.
Wir gehen davon aus, dass die Planungen zum Weststadt-Friedhof insbesondere in ihren zu erwartenden Auswirkungen auf die bestehenden Friedhöfe und des gesamten wirklichen Platzbedarfes kritisch betrachtet bzw. auf ihre Gesamt-Plausibilität überprüft werden.	Die obigen Ausführungen, wie auch die vergleichbaren Ausführungen zum Schreiben der Ev.-Luth.-Probstei, spiegeln die Berücksichtigung der Belange anderer Friedhofsträger und ihre Gewichtung in Bezug auf die Belange, die für die Anlage eines weiteren Ortsteilfriedhofes sprechen, wieder.
	<u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Darstellungen der 163. Flächennutzungsplan-Änderung werden beibehalten. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurden in der Begründung Ausführungen zu den Themen Bedarf vorgenommen (Kap. 5.).